

Klausurenkurs / Mecklenburg-Vorpommern *Öffentliches Recht*

Klausur Nr. 2135

Klausur Nr. 2135 -Öffentliches Recht / MV

Teil 1

Herr Müller erscheint in der Kanzlei des Anwalts Schmidt und schildert ihm folgendes Anliegen:

Müller ist Eigentümer eines Grundstücks in der Hansestadt Rostock. Dieses Grundstück liegt im unbeplanten Innenbereich der Hansestadt Rostock und ist mit einem Einfamilienhaus bebaut. Das bislang unbebaute Nachbargrundstück wurde vor wenigen Monaten von den Eheleuten Kraus ebenfalls mit einem Einfamilienwohnhaus bebaut. Diese Familie sei seit ihrem Einzug nur auf Streit und Konfrontation aus gewesen und habe bspw. den Müllers untersagt, dass deren Katze noch einmal das Grundstück der Familie Kraus betritt.

Letzte Woche wurde nun auf dem Grundstück der Familie Kraus direkt an der Grenze zum Grundstück des Müllers eine Steinmauer mit einer Höhe von 2,5m errichtet.

Herr Müller ist wild entschlossen, sich von der Familie Kraus nichts mehr bieten zu lassen. Auf keinen Fall will er diese Mauer hinnehmen. Diese schaue nicht nur unmöglich aus, sondern er nehme Familie Müller auch die Abendsonne auf ihrer Terrasse.

Anwalt Schmidt soll geeignete Schritte vor dem Verwaltungsgericht Schwerin gegen den Bau der Mauer einleiten. Ein Anruf bei der Oberbürgermeisterin der Hansestadt Rostock ergibt, dass für das Einfamilienhaus eine Baugenehmigung beantragt und erteilt wurde. Eine Mauer sei in den Bauplänen allerdings nicht enthalten gewesen. Ein Vorgehen gegen Familie Kraus aufgrund des Mauerbaus lehnt die Oberbürgermeisterin der Hansestadt Rostock ab. Das sei eine Sache zwischen Familie Müller und Kraus, in die sich die Stadt nicht einmischen wolle.

Teil 2

Auch Herr Eigen kommt wegen baurechtlicher Probleme zu Anwalt Schmidt. Er hat bei der Oberbürgermeisterin der Hansestadt Rostock eine Baugenehmigung für ein Vier-Familien-Wohnhaus beantragt. Diese Genehmigung hat er auch erhalten, allerdings war diese mit folgenden Auflagen versehen:

- „1. Nach § 49 I LBauO M-V in Verbindung mit der örtlichen Bauvorschrift der Hansestadt Rostock werden Sie verpflichtet, acht Stellplätze für Kraftfahrzeuge zu errichten.
2. Nach § 8 II LBauO M-V werden Sie verpflichtet, einen Kinderspielplatz zu errichten.“

Eigen will diese Einschränkungen seiner Baufreiheit nicht hinnehmen und gegen diese Auflagen gerichtlich vorgehen. Das Grundstück des Eigen liegt in einem unbeplanten Innenbereich nach § 34 I BauGB.

Bearbeitervermerk:

Teil 1: Welche gerichtlichen Maßnahmen kommen gegen den Bau der Mauer in Betracht? Sind diese erfolgreich? Auf das Erfordernis eines Vorverfahrens ist dabei nicht einzugehen.

Teil 2: Kann Eigen erfolgreich gegen die Auflagen gerichtlich vorgehen? Die wirksame örtliche Bauvorschrift schreibt für ein Vier-Familien-Wohnhaus acht Stellplätze vor.